



---

# Beitragsordnung des MTC Wassertrüdingen

---

*Finale Fassung zur Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am  
13.03.2026*

---

<b>Beschlussorgan</b>	Mitgliederversammlung (JHV)
<b>Beschlussdatum</b>	13.03.2026
<b>Inkrafttreten</b>	13.03.2026 (nach Beschluss)
<b>Beitragsjahr</b>	Kalenderjahr (01.01.-31.12.)
<b>Version</b>	Finale Fassung - Stand: 13.03.2026

## § 0 Begriffsbestimmungen und Stichtage

Zur Vermeidung von Auslegungsfragen gelten in dieser Beitragsordnung die folgenden Definitionen:

- Beitragsjahr: Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- Stichtag Alter: 31.12. des Beitragsjahres. Umstufungen (z. B. Jugend -> Erwachsene, Erwachsene -> Senioren) erfolgen jeweils zum 01.01. des Folgejahres.
- Aktiv: Mitglied nutzt Spielbetrieb/Training/Turniere bzw. nimmt am Vereinsangebot teil.
- Passiv: Mitglied ohne aktive Nutzung; kein Gemeinschaftsdienst, keine Arbeitsstundenpflicht.
- Haushalt: Personen mit Hauptwohnsitz unter derselben Anschrift (Meldeadresse).
- Gemeinschaftsdienst: vereinsbezogene Arbeitsleistungen (z. B. Platzpflege, Veranstaltungen) nach Vorgabe/Planung des Vereins.
- Gemeinschaftspauschale: Geldbetrag als Alternative zur Arbeitsleistung bzw. als Ausgleich bei Nichtleistung (siehe § 5).

## § 1 Zweck, Geltungsbereich, Rechtsgrundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder, die Beitragsarten und Beitragshöhen, die Fälligkeit und den Einzug der Beiträge (SEPA-Lastschrift) sowie den Gemeinschaftsdienst (Arbeitsstunden) und dessen Abrechnung. Sie gilt für alle Mitglieder des MTC Wassertrüdingen. Rechtsgrundlage ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Beitragsarten und Beitragshöhen

Die folgenden Beitragshöhen gelten als Jahresbeiträge in Euro (EUR). Die Einstufung richtet sich nach Alter und Status gemäß § 0.

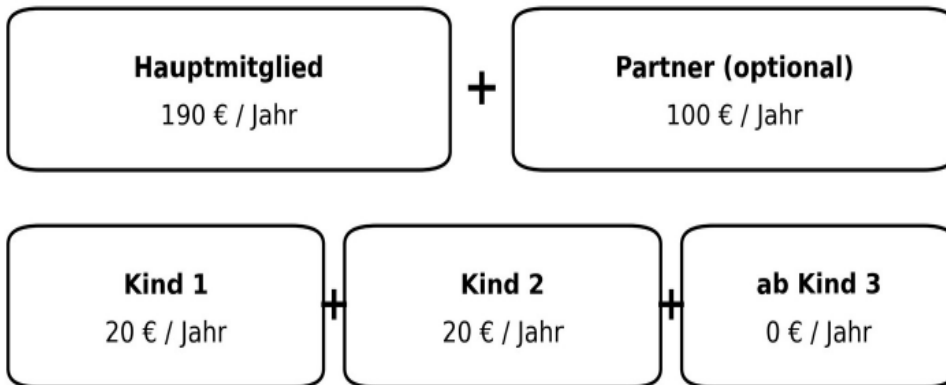
Beitragsart	Beitrag	Einstufung / Hinweise
Erwachsene (aktiv) ab 18 Jahre	<b>190 EUR</b>	Einstufung ab 01.01. des Folgejahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Ermäßigt (aktiv) 18-28 Jahre	<b>90 EUR</b>	Nur auf schriftlichen Antrag und mit jährlichem Nachweis (z. B. Ausbildung/Studium). Ohne Nachweis erfolgt Einstufung als Erwachsene.
Jugend / Kinder (aktiv) bis 18 Jahre	<b>60 EUR</b>	Bis einschließlich 18 Jahre; Umstufung gemäß Altersregel (siehe § 0).
Senioren (aktiv) ab 65 Jahre	<b>75 EUR</b>	Einstufung ab 01.01. des Folgejahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
Passiv	<b>30 EUR</b>	Keine aktive Nutzung. Gemeinschaftsdienst entfällt.

## § 3 Familienbaukasten (optional)

Für Familien/Haushaltsgemeinschaften kann auf Antrag statt der Einzelbeiträge der Familienbaukasten angewendet werden. Voraussetzung ist, dass alle betroffenen Mitglieder ihren Hauptwohnsitz unter derselben Anschrift führen (Haushalt). Der Familienbaukasten gilt immer für ein Beitragsjahr und muss bei Bedarf jährlich neu bestätigt werden.

### Familienbaukasten (Entwurf)

Jahresbeitrag = Summe der Bausteine (nur für Mitglieder im selben Haushalt)



Beispiel: 2 Erwachsene + 3 Kinder → 190 + 100 + 20 + 20 + 0 = 330 €/Jahr

## Regeln und Verfahren zum Familienbaukasten

1. Der Familienbaukasten ersetzt die Einzelbeiträge der im Antrag genannten Personen für das jeweilige Beitragsjahr.
2. Als Kinder gelten Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre (Stichtag 31.12.); Voraussetzung ist Haushalt gemäß § 0.
3. Der Baustein "Partner" ist optional und gilt für Ehe-/Lebenspartner oder Lebensgemeinschaft im selben Haushalt.
4. Ab dem dritten Kind ist der Beitrag für jedes weitere Kind beitragsfrei (Baustein 0 EUR).
5. Der Antrag ist schriftlich (E-Mail ausreichend) an den Vorstand/Kassier zu richten und muss alle betroffenen Mitglieder namentlich enthalten.
6. Änderungen (z. B. Umzug, Statuswechsel, Austritt) sind unverzüglich mitzuteilen; der Verein kann eine Neubewertung für das Folgejahr vornehmen.

*Hinweis: Der Familienbaukasten betrifft ausschließlich den Mitgliedsbeitrag. Regelungen zum Gemeinschaftsdienst ergeben sich aus § 5.*

## § 4 Fälligkeit, Zahlungsweise, SEPA-Einzug

Die Beiträge sind grundsätzlich im laufenden Beitragsjahr geschuldet. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschrift. Der Verein kann in begründeten Ausnahmefällen andere Zahlungsweisen zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

#### 4.1 SEPA-Lastschrift und Vorabinformation

- Voraussetzung für den Einzug ist ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Der Vorstand legt den konkreten Einzugstermin fest und informiert die Mitglieder rechtzeitig (Vorabinformation / Pre-Notification).
- Entstehende Bankgebühren durch Rücklastschriften (z. B. mangels Deckung oder wegen Widerspruch) trägt das Mitglied.

#### 4.2 Fälligkeit und Einzug

- Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt gemäß Satzung.

### § 5 Gemeinschaftsdienst (Arbeitsstunden) und Gemeinschaftspauschale

Zur fairen Verteilung von Vereinsarbeiten leisten aktive Mitglieder Gemeinschaftsdienst. Wer nicht leisten kann oder nicht leistet, wird über die Gemeinschaftspauschale gleichbehandelt. Die Pauschale wird grundsätzlich zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag erhoben und am Jahresende anteilig erstattet, sofern die geschuldete Arbeitsleistung vollständig erbracht wurde.

Personengruppe	Pflicht	Stunden/Jahr	Pauschale / Abrechnung
Aktive Mitglieder 16-65 Jahre	ja	<b>6</b>	Pauschale 60 EUR (6 x 10 EUR) wird erhoben; Rückerstattung am Jahresende bei 6 Stunden.
Mitglieder im Schnupperjahr (aktiv) 16-65 Jahre	ja	<b>3</b>	Reduziert (50 %): Pauschale 30 EUR (3 x 10 EUR); Rückerstattung am Jahresende bei 3 Stunden.
Aktive Mitglieder bis 15 Jahre	nein	<b>0</b>	keine Pauschale
Aktive Mitglieder ab 66 Jahre	nein	<b>0</b>	keine Pauschale
Passive Mitglieder	nein	<b>0</b>	keine Pauschale

#### 5.1 Abwicklung, Nachweis, Stichtag, Rückerstattung

- Arbeitsdienste werden durch den Vorstand angekündigt und koordiniert (z. B. Aushang, WhatsApp, Online-Liste).
- Stichtag für Erfassung und Meldung geleisteter Arbeitsstunden ist der 05.12. des Beitragsjahres. Geleistete Arbeitsstunden sind dem zuständigen Vorstandsmitglied bis zu diesem Stichtag zu melden.
- Nicht geleistete Stunden werden mit 10 EUR je Stunde berechnet; die Gemeinschaftspauschale wird in entsprechendem Umfang einbehalten.
- Durch die Meldung und Anerkennung geleisteter Arbeitsstunden kann die erhobene Gemeinschaftspauschale sowie der Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zurückerstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt zum Jahresende.
- Für Schnupperjahr-Mitglieder gilt eine reduzierte Verpflichtung (50 %): 3 Stunden bzw. 30 EUR Pauschale.

## 5.2 Ersatzleistungen und Anerkennung

- Welche Tätigkeiten als Arbeitsstunden anerkannt werden, legt der Vorstand fest (z. B. Platzpflege, Arbeiten am Vereinsheim, Unterstützung bei Veranstaltungen).
- Eigenmächtige Tätigkeiten ohne Abstimmung können abgelehnt werden. Anerkennung erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

## § 6 Ermäßigungen, Nachweise, Schnupperjahr

### 6.1 Ermäßigungen (18-28 Jahre)

- Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage geeigneter Nachweise gewährt und gelten stets für ein Beitragsjahr.
- Nachweise sind jährlich fristgerecht vorzulegen; bei fehlendem Nachweis erfolgt Einstufung in den Standardbeitrag.

### 6.2 Schnupperjahr

- Für Neumitglieder kann auf Antrag im ersten Beitragsjahr ein Schnupperbeitrag in Höhe von 50 % des jeweils zutreffenden Jahresbeitrags gewährt werden.
- Für Schnupperjahr-Mitglieder, die dem Gemeinschaftsdienst unterliegen (aktive Mitglieder 16-65 Jahre), gilt eine reduzierte Verpflichtung von 50 %: 3 Arbeitsstunden / Jahr bzw. Gemeinschaftspauschale 30 EUR (statt 60 EUR).
- Das Schnupperjahr kann pro Person grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall (§ 10).

## § 7 Aufnahme, Beitragspflicht, Änderungen, Kündigung

### 7.1 Aufnahme / Beitragspflicht

- Neuaufnahmen: Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in den Verein.
- Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag der jeweiligen Beitragsart zu entrichten; eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.
- Der Einzug des Beitrags für Neumitglieder erfolgt nach Aufnahme bzw. zum nächsten Einzugslauf des Vereins.

### 7.2 Änderungen

- Änderungen (Adresse, Bankverbindung, Beitragseinstufung, Familienstatus) sind unverzüglich mitzuteilen.
- Erfolgt eine Mitteilung verspätet, kann eine Umstufung erst zum Folgejahr vorgenommen werden.

### 7.3 Kündigung

- Kündigungen sind schriftlich bis 31.12. einzureichen und werden zum Ende des Beitragsjahres wirksam (Folgejahr).
- Offene Forderungen des Vereins bleiben auch nach Kündigung bestehen.

## § 8 Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Mahngebühren

- Bei fehlender Deckung oder Widerspruch entstehende Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- Der Verein kann Mahngebühren und ggf. weitere Kosten nach den gesetzlichen Vorgaben geltend machen.
- Bei anhaltendem Zahlungsverzug kann der Vorstand Maßnahmen nach Satzung ergreifen (z. B. Ruhen von Rechten, Ausschlussverfahren).

## § 9 Daten, Kommunikation, Nachweise

- Die zur Beitragsverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
- Nachweise für Ermäßigungen oder Familienbaukasten können zur Prüfung angefordert werden; sie werden vertraulich behandelt.

## § 10 Härtefälle und Ermessensentscheidungen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z. B. soziale Härte, Krankheit) auf schriftlichen Antrag Beiträge oder Gemeinschaftspauschalen teilweise oder vollständig erlassen oder stunden. Entscheidungen erfolgen vertraulich und ohne Präjudiz für andere Fälle.

## § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2026 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.
- Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Klarstellungen ohne inhaltliche Änderung vorzunehmen.

## Unterschriften (nach Beschluss)

---

1. Vorstand

---

Kassier / Vorstand

Ort/Datum

Ort/Datum